

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Industriekaufmann und Industriekauffrau**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Industriekaufmann und Industriekauffrau

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Leistungserstellung von Produkten und Dienstleistungen planen und koordinieren
- Logistik und Lagerprozesse planen und steuern
- Beschaffung planen und steuern
- Marketingmaßnahmen planen, umsetzen und auswerten
- Vertriebsprozesse umsetzen; Maßnahmen zur Kundenzufriedenheit und -bindung durchführen
- Personalprozesse umsetzen
- kaufmännische Steuerung und Kontrolle durchführen; Kennzahlen ermitteln und analysieren sowie unternehmerische Entscheidungen vorbereiten
- Daten und Informationen recherchieren, aufbereiten, dokumentieren und präsentieren
- mit internen und externen Partnern kooperieren und kommunizieren
- Fremdsprache anwenden
- Arbeitsprozesse projektorientiert planen und steuern, digitale Geschäftsprozesse gestalten und Digitalisierungskonzepte umsetzen
- rechtliche Vorgaben sowie ökonomische, ökologische und soziale Aspekte beachten

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Industriekaufleute arbeiten in verschiedenen industriellen Wirtschaftszweigen, Branchen, Betrieben und Einsatzgebieten, z. B. in den Bereichen Vertrieb, Marketing, Beschaffung, Logistik, Personalwirtschaft, Leistungserstellung und kaufmännische Steuerung und Kontrolle.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin Vertrieb, • Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin, • Geprüfter Controller/Geprüfte Controllerin, • Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Einkauf, • Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Marketing, • Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin, • Geprüfter Personalfachkaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau, • Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin, • Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin, • Staatlich Geprüfter Betriebswirt/Staatliche Geprüfte Betriebswirtin in den 	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann und zur Industriekauffrau (Industriekaufleuteausbildungsverordnung – IndKfIAusbV) vom 01.01.2024 (BGBl. I Nr. 94)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. **Ausbildung in Betrieb und Schule:** Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.de

www.europass-info.de